



LANDESBETRIEB
M O B I L I T Ä T
KAISERSLAUTERN

UNTERLAGE 19.4

PLANFESTSTELLUNG

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLES

B 420

Ausbau der Ortsdurchfahrt Offenbach-Hundheim

aufgestellt: Kaiserslautern, den 06.12.2016 gez. R.Lutz Dienststellenleiter	

November 2015

B 420
AUSBAU DER OD
OFFENBACH-HUNDHEIM

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG -

INHALTSVERZEICHNIS

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS
 - 1.1 Merkmale des Vorhabens
 - 1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens
2. STANDORTBEZOGENE KRITERIEN
 - 2.1 Nutzungskriterien
 - 2.2 Qualitätskriterien
 - 2.3 Schutzkriterien
 - 2.4 Kumulierung mit anderen Vorhaben
3. BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Merkmale und Begründung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den Ausbau der B420 in der Ortsdurchfahrt Offenbach-Hundheim zwischen dem Netzknoten NK 6311 007 (Straßen-km 0+050) und NK 6411 009 (Straßen-km 1+084).

Folgende Maßnahmen sind im Zuge des Ausbaus vorgesehen:

- Umbau der B420 auf einer Länge von 1,13 km mit Anlage von Fahrbahnteilern als Querungshilfen und Element zur Geschwindigkeitsdämpfung
- Kreuzungsanpassung / Neugestaltung von 3 Knotenpunkten
- Rückbau des östlichen Gehweges (Glanseite)
- Gehwegeausbau und Anlage von Straßenbegleitgrün
- Erneuerung des Gewässerdurchlasses „Golschbach“
- Barrierefreier Ausbau der vier innerhalb der Ortslage befindlichen Bushaltestellen des ÖPNV

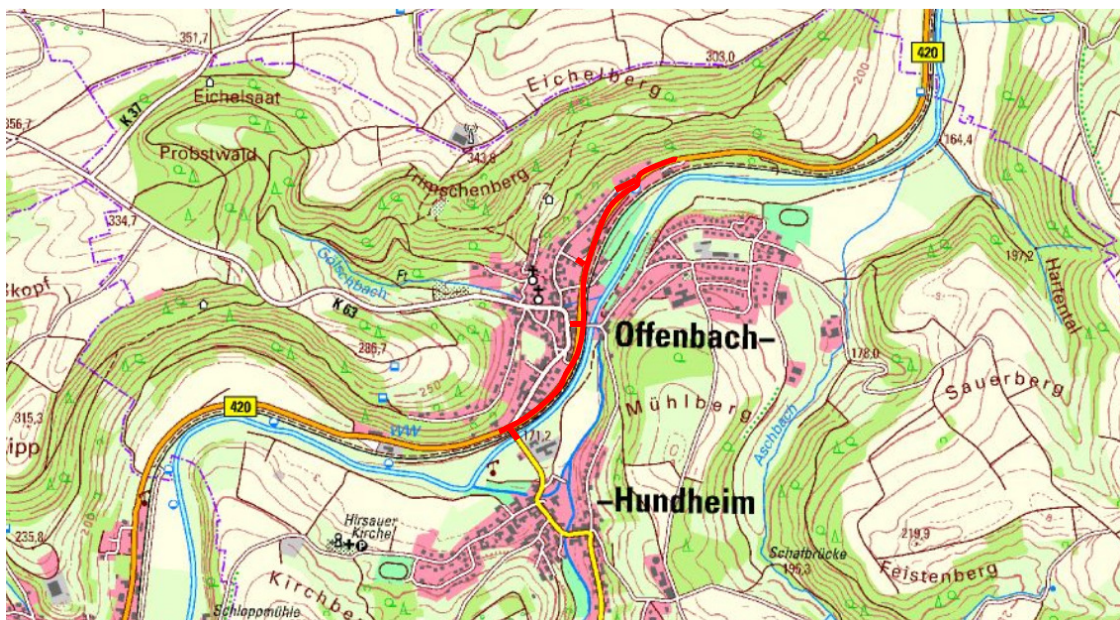


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rote Linie)

Bei der Ausbaumaßnahme verbleibt die Bundesstraße 420 weitestgehend auf der bisherigen Trasse. Die Fahrbahnbreite der durchgehenden Strecke beträgt 6,50 m inkl. Randstreifen und Rinnen. Im Bereich des Knotenpunktes „Hauptstraße/Westl. Ortseingang“ erfolgt eine Aufweitung der Abbiegespur auf insges. 3,50 m Breite. Die Aufweitung für den Linksabbieger beträgt hier 2,25 m. Im Bereich der Querungshilfen wird die Fahrbahn mit einer Breite von 3,60 m vorbeigeführt. Die Mittelinseln weisen jeweils eine Breite von 2,00 m bis 2,50 m auf.

Die Notwendigkeit des Ausbaus ergibt sich in erster Linie aus dem schlechten Fahrbahnzustand. Das Vorhaben trägt zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner - einschließlich mobilitätseingeschränkter Menschen - bei. Weiterhin können die geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen zu einer Verringerung der Lärmemissionen und -immissionen führen. Durch den Rückbau des Gehweges und die Neuaufteilung des Straßenquerschnittes erfolgt eine städtebauliche Aufwertung des Ortsbildes.

Im Zuge der aus dem Jahr 2003 vorliegenden Vorplanung wurden verschiedene Varianten betrachtet. Die vorliegende Planung stellt eine Überarbeitung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom April 2011 dar.

Weitere technische Details zur Planung können dem Erläuterungsbericht Unterlage 1 entnommen werden

1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Auswirkungen, die von einem Vorhaben ausgehen, können grundsätzlich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen finden während der Bauphase statt. Hierunter fallen im Allgemeinen die Inanspruchnahme von Bewuchs der Straßenseitenstreifen und eventuell notwendiger Arbeitsräume, die im Anschluss wieder begrünt werden. Hinzu kommen Gefährdungen von Biotopen, insbesondere von Gehölzen. Bei den anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhafte Auswirkungen. Dazu gehören vor allem die Neuversiegelung von Boden, die Errichtung von Bauwerken und Geländemodellierungen sowie die Überbauung von Flächen und Biotopen. Unter betriebsbedingten Wirkungen werden die Beeinträchtigungen während der Betriebsphase einer Straße verstanden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eine Beunruhigung durch den Verkehr.

Durch das in der Planung bezeichnete Vorhaben sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Bodenverdichtung durch Befahren mit Baumaschinen
- Gefährdung an das Baufeld angrenzender Biotopstrukturen
- Störung von Brutvögeln und der Mauereidechse
- Lärm- und Schadstoffemissionen und -immissionen während der Bautätigkeit sowie optische Störungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Flächenversiegelung (1.360 m²), Flächeninanspruchnahme
- Aufschüttungen und Abgrabungen (Störung des Bodengefüges auf Straßennebenflächen)
- Biotop- und Lebensraumverluste (5 Einzelbäume, 150 m² Gehölze geringer bis mittlerer Wertigkeit)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Folgebeeinträchtigungen werden durch den Ausbau der Ortsdurchfahrt in Offenbach-Hundheim nicht hervorgerufen und sind auch nicht zu erwarten.

Mittels Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen wird den mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen entgegengewirkt.

So erfolgt beispielsweise die Festlegung der Rodungszeiten außerhalb der Vogelbrutzeiten und starke Erschütterungen im Bereich der Mauereidechsenlebensräume sollen vermieden werden. Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 dienen zum Schutz und Erhalt trassennaher, durch das Vorhaben gefährdeter Bäume.

Durch den Gehwegerückbau und die Anlage von Grünflächen von insgesamt 1.390 m² wird die Flächenversiegelung vollständig ausgeglichen. Dem Verlust von Gehölzen kann durch tlw. Um- und Neupflanzung entgegengewirkt werden. Insgesamt erfolgt im Zuge der Straßengestaltung eine Neupflanzung von 800 m² bodendeckender Sträucher. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind ausführlich im Fachbeitrag Naturschutz (Unterlage 19.1) dargelegt.

2. STANDORTBEZOGENE KRITERIEN

In der nachstehenden Tabelle wird anhand von Schutzkriterien der Anlage 2 zu § 3c UVPG das Vorliegen von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen geprüft.

2.1	Nutzungskriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minde- rungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
2.1.1	Regionaler Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan	Gemäß dem LEP IV (2008) liegt der Untersuchungsraum in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Das angrenzende Glantal ist laut dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz , Stand 2012, als Fläche für den landesweiten Biotopverbund und als Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft – Hochwasserschutz ausgewiesen. Durch die Ausbauplanung der B 420 werden die Ziele dieser Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken (2006) weist die Flächen entlang der B 420 überwiegend als Wohn- oder Mischgebiete aus. Die Glanaue östlich der Draisine ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.		X
2.1.2	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- nutzung, den Fremdenverkehr	Zwischen Brückenstraße und Talstraße ist die OD Offenbach-Hundheim als Fernwanderweg gekennzeichnet. Nahezu parallel zur B 420 verläuft eine Draisinenstrecke von überregionaler Bedeutung, die vom Glan-Blies-Radweg begleitet wird. Während der Baumaßnahme ist mit temporären Beeinträchtigungen vor allem durch Bau- lärm zu rechnen. Durch die Ausbaumaßnahme sind jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
2.1.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.1.4	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Seniorenheime, Schulen, Kindergärten)	Unmittelbar an der B 420/Abzweig Bahnhofstraße befindet sich ein Kindergarten. Temporär auf die Bauphase beschränkt können Beeinträchtigungen hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffbelastung auftreten. Optische Störungen sind nicht von Relevanz. Da die Auswirkungen zeitlich begrenzt sind, werden sie nicht als erheblich nachteilig angesehen.		X
2.1.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die vorhandenen Sachgüter werden entsprechend geschützt.		X
2.1.6	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	Im Projektgebiet nicht bekannt		X
2.1.7	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X

2.2	Qualitätskriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minde- rungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
2.2.1	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Es werden keine Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt durch das Projekt beansprucht. Neuversiegelt werden nur durch den Straßenverkehr bereits vorbelastete Böden im Straßenseitenraum.		X
2.2.2	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Der Glan fließt in einem Abstand von 25 bis 120 Metern parallel zur Ausbaustrecke und wird durch das Vorhaben nicht berührt. Daher sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Golschbach, welcher den Ausbaubereich innerhalb der OD quert, hat keine besondere Bedeutung und ist im Bereich der OD technisch überprägt und verrohrt.		X
2.2.3	Natürliche Überschwemmungsgebiete	Die Glanaue stellt ein natürliches Überschwemmungsgebiet dar, welches sich aber außerhalb des Eingriffsbereiches befindet. Beeinträchtigungen finden daher durch das Projekt nicht statt. (vgl. auch Punkt 2.3.13)		X
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaften oder Landschaftsteile	Die Landschafts- bzw. Ortsbildbedeutsame Platanenallee in der Bahnhofstraße bleibt erhalten. Es kommt lediglich zum Verlust von meist jungen Einzelbäumen, welcher durch Neupflanzung von Linden ausgeglichen wird.		X
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (<i>Kaltluftproduktionsbereiche, Kaltluftbahnen, Strukturen mit lufthygienischer Bedeutung</i>)	Alle Grünflächen und Gehölzstrukturen besitzen eine lufthygienische Bedeutung innerhalb der Ortsdurchfahrt. Ein Verlust solcher Strukturen findet durch die Ausbauplanung jedoch nur in geringem Umfang statt. Zudem werden im Anschluss neue Grünflächen innerhalb der OD geschaffen. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.		X
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X

2.3	Schutzkriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
2.3.1	FFH – Gebiete/ Vogelschutz- gebiete gemäß § 32 BNatSchG bzw. § 17 LNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.3	Nationalparke, Nationale Na- turmonumente gemäß § 24 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.4	Biosphärenreservate/ Land- schaftsschutzgebiete gemäß §§ 25, 26 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.5	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.6	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.7	Geschützte Landschafts- bestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 17 LNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.8	Biotope der Biotopkartierung RLP und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG	Im Rahmen der Biotopkartierung RLP wurden im Untersuchungsgebiet 2 schützenswerte Bereiche erfasst: - Glantal zw. Offenbach-Hundheim und Lau- terecken (BK-6311-0506-2009) - Glantal zw. Gumbsweiler und Offenbach- Hundheim (BK-6311-0507-2009)) Der Glan und seine Uferbereiche zählen zu den gemäß § 30 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG pau- schal geschützten Biotopen. Beide Flächen befinden sich jedoch außer- halb des Wirkungsbereichs der Baumaß- nahme und werden somit durch das Projekt nicht beeinträchtigt.		X
2.3.9	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng ge- schützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG (sofern bekannt)	Durch den Ausbau der Ortsdurchfahrt gehen lediglich Gehölze in geringem Umfang ver- loren (5 Bäume), die als potenzielle Habitate für Vögel dienen können. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen soll die Rodung der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Durch die Flächeninanspruchnahme geht weiterhin ausschließlich Offenland geringer bis mittlerer Wertigkeit in Form von Gras- Krautfluren auf bereits vorbelasteten Stra- ßenseitenflächen verloren, die keine geeig- neten Habitate für besonders und streng ge- schützte Arten im Untersuchungsraum dar- stellen. Eine Netto-Neuversiegelung findet nicht statt, da im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt bisher befestigte Flächen in höherem Umfang entsiegelt und begrünt als neuversiegelt wer- den.		X

2.3	Schutzkriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
		<p>Eine Sandsteinmauer entlang der Ausbaustrecke stellt einen Lebensraum für die Mauereidechse dar. Die Mauer selbst wird jedoch durch das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Unter Durchführung geplanter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf o. g. Arten zu erwarten (vgl. hierzu Unterlage 19.2: Fachbeitrag Artenschutz)</p>		
2.3.10	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG i.V.m. § 54 LWG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.11	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG i.V.m. § 55 LWG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.12	Risikogebiete gemäß § 73 (1) WHG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i.V.m. § 83 LWG	<p>Der gesamte Bereich des Glans und die daran angrenzenden Auen gehören zu einem per Rechtsverordnung vom 23.03.1989 festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG. Dieses reicht innerhalb der Ortschaft bis unmittelbar an die Draisenstrecke heran. Der überplante Bereich ist dadurch nicht betroffen.</p> <p>Beeinträchtigungen sind durch das Projekt daher nicht zu erwarten.</p>		X
2.3.14	Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG, § 33 LWG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.15	Geschützte Waldgebiete gemäß §§ 17 – 19 Landeswaldgesetz	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.16	Betroffenheit von Gebieten, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind.	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X
2.3.17	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte i.S. des ROG	<p>Der Ausbaubereich befindet sich innerhalb der Ortslage von Offenbach-Hundheim.</p> <p>Beeinträchtigungen auf Wohngebiete sind durch das Projekt nur temporär während der Bauzeit zu erwarten und beschränken sich auf die unmittelbar an das Baufeld angrenzende Wohnbebauung entlang der B 420.</p>		X
2.3.18	Historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften sowie Gebiete gemäß §§ 3, 4 (1) i.V.m. mit § 8 (1), 22 DSchPflG	Im Projektgebiet nicht vorhanden		X

2.4. Kumulierung mit anderen Vorhaben

Derzeit sind keine zu berücksichtigenden Projekte (baurechtlich gesicherte bzw. im Baurechtsverfahren befindliche Vorhaben) bekannt, die zu einer Verschlechterung der Umweltsituation im Untersuchungsraum beitragen.

3. BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen wird deutlich, dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Bauprojekt keine Verpflichtung.